



Stadtrat am 25.06.2015		öffentlich		
Nr. 7.1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/221/2015/1		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		12.06.2015
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	25.06.2015		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Aufstellung des Landschaftsplanes "Lüdinghausen"

hier: Stellungnahme der Stadt Lüdinghausen

- ergänzende Sitzungsvorlage -

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Sachverhalt aufgezeigte Position als Stellungnahme der Stadt Lüdinghausen zum Entwurf des Landschaftsplanes „Lüdinghausen“ abzugeben.

II. Rechtsgrundlage:

Landschaftsgesetz NRW, GO NW

III. Sachverhalt:

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Coesfeld hat einen Entwurf für den Landschaftsplan "Lüdinghausen" erstellt, der im wesentlichen die Außenbereiche nördlich und östlich der Ortslage Lüdinghausen bis knapp vor die Ortslagen Senden und Ottmarsbocholt umfasst.

Er liegt vom 26.5. bis zum 26.6.2015 (gem. § 27 Abs. 1 LG) öffentlich aus. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange haben die Möglichkeit, bis zum 10.7.2015 eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Zur einfacheren Einsichtnahme liegen die Pläne auch im Rathaus der Stadt Lüdinghausen aus. Zwei Mitarbeiter der ULB haben einen Tag vor Ort Auskunft über die Inhalte gegeben, zahlreiche Bürger haben sich die Pläne zeigen lassen. Sie sind aufgefordert, bei Bedarf eigene Stellungnahmen gegenüber dem Kreis Coesfeld abzugeben.

Der aktuelle Planentwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 18.06.2015 vorgestellt.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt wird in der Ratssitzung in Form einer Tischvorlage vorgelegt.

Der Landschaftsplan-Entwurf umfasst

- die **Festsetzungskarte**,
- die **Entwicklungskarte**,
- die **textlichen Darstellungen und Festsetzungen** mit Erläuterungen sowie
- den **Umweltbericht**.

Der Landschaftsplan-Entwurf lässt sich auf der Homepage des Kreises Coesfeld mit dem Link <http://buergerservice.kreis-coesfeld.de/service/dienstleistung/landschaftsplan-luedinghausen/index.html> herunterladen.

Die ULB hat die Stadt Lüdinghausen gebeten, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Seitens der Stadtverwaltung wird folgende Stellungnahme vorgeschlagen:

"Der vom Kreis Coesfeld erstellte Entwurf des Landschaftsplanes "Lüdinghausen" wird grundsätzlich begrüßt.

Folgende Anregungen bzw. Hinweise werden hinsichtlich der Ausweisung und absehbaren städtebaulichen Bedarfe und Entwicklungen gegeben:

- **Zeichnerische Festsetzungen**

Die beabsichtigte Wohn- und Gewerbeentwicklung sowie die Freizeitnutzung ist im Regionalplan sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen dokumentiert. Überschneidungen mit den zeichnerischen Darstellungen ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen (s. auch Plandarstellungen in der Anlage):

NSG Ausweisung der Stever und des Bivoetkens

Der Entwurf weist die Steverläufe nördlich der Klosterstraße bzw. oberhalb der Grünen Schleuse nahezu komplett als Naturschutzgebiet (NSG) aus. Das Naturerleben wäre dadurch stark eingeschränkt, denn Kanufahrten o. ä. wären verboten bzw. nur mit gesonderter Genehmigung möglich.

Weiterhin könnte die Ausweisung des Naturschutzgebietes bis zum Ortsrand bzw. in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung Konfliktsituationen auslösen, zumal die Mühlenstever zusammen mit dem Grünland am Bivoetken eine lange Tradition als Parkflächen mit Erholungsfunktion haben.

Klutensee

Der Klutensee sowie sein westliches, südliches und östliches Umfeld ist im Regionalplan mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" festgesetzt. Hier sollten keine Konflikte zu bestehenden (Skaten, Baden) oder absehbaren Nutzungen aufgebaut werden. Daher sollten die im Landschaftsplan-Entwurf aufgezeigten südlichen und östlichen LB- / LSG-Darstellungen nochmals überprüft werden. Auch sollten hier naturräumliche Aufwertungen (Anpflanzungen) nur insoweit vorgenommen werden, dass sie der Freizeitnutzung nicht entgegenstehen.

Wohnbauland-Entwicklung (Hesselmanngraben) im Regionalplan:

Die Abgrenzungslinie des Festsetzungsraumes -Bereich für landschaftsraumbezogene Anlagen- sollte an den Außenrand der ASB-Abgrenzung verlegt werden. Pflanzmaßnahmen innerhalb des Bereiches, der für die geringfügige Wohnbaulandentwicklung vorgesehen ist, wären kontraproduktiv.

Burg Vischering

Es sind keine Konfliktpunkte mit dem z.Zt. in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu erkennen. Die Entwicklungs- / Aufwertungsmaßnahmen stehen im Einklang mit dem REGIONALE-Projekt StadtLandschaft / Wasserburgenwelt.

Wohnbauland-Entwicklung zw. Stadtfeldstraße und B 235 (Regionalplan)

Die Abgrenzungslinie des Festsetzungsraumes -Bereich für landschaftsraumbezogene Anlagen- sollte an den Außenrand der potentiellen Wohngebietserweiterung verlegt werden. Pflanzmaßnahmen innerhalb des Bereiches, der für die geringfügige Wohnbaulandentwicklung vorgesehen ist, wären kontraproduktiv.

Wenn mittel- bis langfristig dort ein Wohngebiet entwickelt wird, wird der Gewässerverlauf ein grünes Rückgrat des Entwurfes darstellen, die dargestellte Breite ist jedoch zu weit. Naturräumliche Aufwertungen (Anpflanzungen) – wie in der Entwicklungskarte aufgezeigt – wären dort kontraproduktiv

Baugebiet Höckenkamp-Nord:

Der Bebauungsplanentwurf wird derzeit bereits erstellt, wobei nördlich der Stadtfeldstraße ein Regenrückhaltebecken vorgesehen ist. Der in der Entwicklungskarte aufgezeigte "temporäre Erhalt" wird voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein

Standort Viehvermarktungsgesellschaft (VVG):

Dem Betrieb, der für die landwirtschaftlichen Betriebe große Bedeutung hat, sollen Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden.

Anbindung der nordöstlichen Ortslage an die B 235:

Um eine Möglichkeit zu finden, wie die nordöstliche Ortslage Lüdinghausen besser an die B 235 angebunden werden kann, werden momentan verschiedene Trassenführungen untersucht. Ein Puffer entlang der bestehenden Verbindung (mit Einmündung an die B 235 auf Höhe der VVG) sollte von naturschutzrechtlichen Restriktionen freigehalten werden.

In diesem Streifen entlang der bestehenden Verbindung sollten zunächst auch keine naturräumlichen Aufwertungen vorgenommen werden, bis sich ein tatsächlicher Verlauf herauskristallisiert hat.

Gewerbeflächen-Entwicklung östl. Ascheberger Straße (Regionalplan und FNP)

Die Abgrenzungslinie des Festsetzungsraumes -Bereich für landschaftsraumbezogene Anlagen- würde die gewerbliche Nutzbarkeit einschränken, daher sollte er an den Rand des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) verlagert werden.

Auch hier wären naturräumliche Aufwertungen in dem Bereich, der für eine GE-Entwicklung vorgesehen ist, kontraproduktiv

Gewerbeflächen-Entwicklung südlich B 58, Westrup (im Regionalplan):

Die Stadt Lüdinghausen spricht sich deutlich gegen die LSG-Festsetzung in diesem Bereich aus, der im Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt ist. Der Regionalplan sieht für ihn keine Ausweisung als Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) vor.

Eine LSG-Festsetzung würde eine hohe naturschutzrechtliche Hürde aufbauen und den Spielraum für gewerbliche Entwicklung nehmen. Da die Entwicklungsrichtungen für mögliche Gewerbegebietserweiterungen in Lüdinghausen ohnehin sehr beschränkt sind, sollte die LSG-Darstellung zurückgenommen werden.

Auch hier wären naturräumliche Aufwertungen in diesem Bereich, der für eine GE-Entwicklung vorgesehen ist, kontraproduktiv. Ein Plankonzept für das künftige Gewerbegebiet würde zwar den vorhandenen Gewässerlauf aufgreifen, seine in der Entwicklungskarte dargestellte Breite ist jedoch zu weit.

Wind-Konzentrationszone "Aldenhövel"

Die Konzentrationszone ist bereits im bisherigen FNP dargestellt und auch per Bebauungsplan gesichert, insofern ist sie folgerichtig im Landschaftsplan-Entwurf vom Geltungsbereich ausgespart.

Regionalplan-Entwurf Vorranggebiet für Windenergienutzung "Elvert"

Die stadtgebietsweite Untersuchung des Büros Wolters Partner sieht hier ein mittleres bis hohes ökologisches Konfliktpotential. Daher wird um Einschätzung gebeten, ob sich die naturschutzfachliche Unterschützstellung "LSG" in einer nachfolgenden Projektplanung durch Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen überwinden lässt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass vor Ort erhebliche bürgerschaftliche Widerstände gegen Windenergienutzung vorliegen.

Regionalplan-Entwurf Vorranggebiet für Windenergienutzung "Westrup"

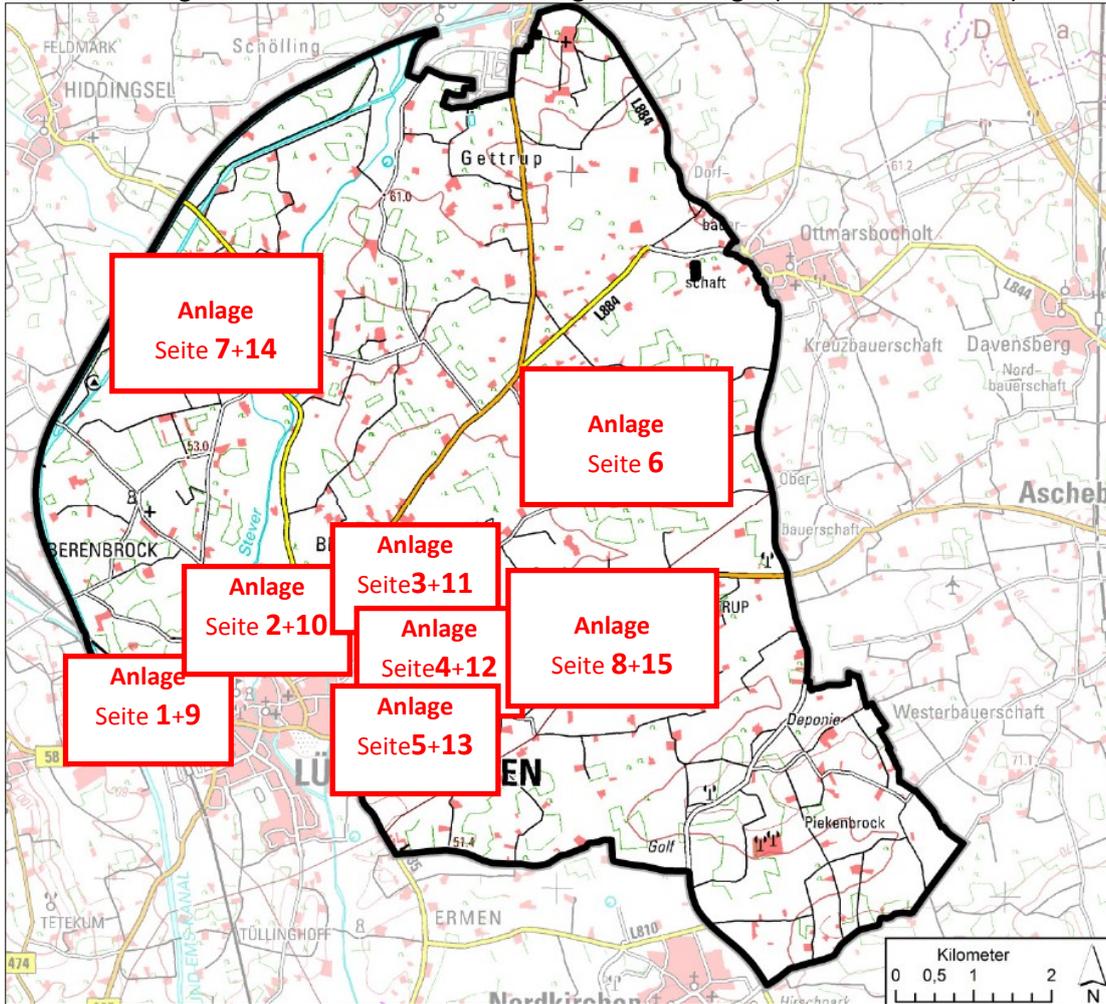
Die stadtgebietsweite Untersuchung des Büros Wolters Partner sieht hier ein hohes ökologisches Konfliktpotential. Daher wird um Einschätzung gebeten, ob sich die naturschutzfachliche Unterschützstellung "LSG" (sowie geschützter Landschaftsbestandteil, Bestandteil des Biotopverbunds) in einer nachfolgenden Projektplanung durch Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen überwinden lassen.

Die in der Entwicklungskarte aufgezeigte "Entwicklung der vielfältig ausgestalteten Landschaft" wird nicht als Hemmnis für eine potentielle spätere Konzentrationszone "Windenergie" mit Anlagen heutiger Höhen eingeschätzt.

- **Textliche Festsetzungen**

Die Stadt Lüdinghausen legt Wert darauf, dass die Zusage der Allgemeinen Erläuterung (Seite 3: "für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt hat") insbesondere im Bereich der Siedlungsränder gewährleistet, dass die Wohn- und Gewerbeentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Geltungsbereich des Landschaftsplanes und Verortung der **Ausschnitte** in der Anlage zur Vorlage (nicht maßstäblich)



Einbettung in angrenzende Landschaftspläne (nicht maßstäblich)

